

AHeineigentum

Werkstätige, die nach A. zur Arbeit erscheinen bzw. während der Arbeitszeit Alkohol zu sich nehmen, verletzen damit die / sozialistische Arbeitsdisziplin und die Bestimmungen des / Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Die leitenden Mitarbeiter der Betriebe sind verpflichtet zu gewährleisten, daß solche Werkstätigen die Arbeit nicht antreten bzw. weiter ausführen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b ASVO). Ein Unfall, für den A. des Werkstätigen ursächlich ist, gilt nicht als / Arbeitsunfall (§ 220 Abs. 5 AGB). Bei Körperverletzung infolge A. kann das / Krankengeld ganz oder teilweise versagt werden (§ 82 Abs. 1 Buchst. c SVO). Erhält ein Bürger in Zusammenhang mit A. ärztliche Hilfe oder wird eine Beförderung durch einen Krankenwagen erforderlich, werden die Kosten für die erste ärztliche Hilfeleistung sowie für den Transport nicht von der Sozialversicherung übernommen (§ 19 Abs. 3 SVO; VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 22. 9.1962, GBl. II 1962 Nr. 76 S.684; I.DB dazu vom 23.9.1962, GBl. II 1962 Nr. 76 S.684, i.d.F. der 3.DB vom 13.11.1984, GBl. 11984 Nr. 34 S. 416). Beispielsweise werden für die erste ärztliche Hilfeleistung 95 Mark, für die Beförderung bis zu 20 Kilometer 50 Mark und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 2 Mark berechnet.

Wer sich durch A. schuldhaft in einen die / Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann nicht mit einer Strafmilderung rechnen; er wird nach dem verletzten Gesetz bestraft (§ 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 3 StGB). Beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßen-, Schiffs-, Bahn- oder Luftverkehr tritt / juristische Verantwortlichkeit wegen alkoholbedingter verminderter Fahrtüchtigkeit schon nach dem Genuß geringer Mengen von Alkohol ein.

AUeineigentum / Eigentum der Ehegatten / persönliches Eigentum

alleinstehende Mütter/Väter / Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder **Z^r** Hausarbeitstag

Allgemeine Bedingungen (AB) - von zentralen staatlichen Organen erlassene / Rechtsvorschriften, mit denen im ZGB geregelte Vertragsbeziehungen entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Leistung rechtlich weiter ausgestaltet werden (§46 ZGB). Zivilrechtliche / Verträge werden im täglichen Leben über die unterschiedlichsten Leistungen abgeschlossen (z. B. Kauf-, Dienstleistungs-, Konto- oder Versicherungsverträge). Jede Vertragsart hat eine andere Leistung zum Inhalt. Folglich müssen sich auch die Rechte und Pflichten der Partner von Vertragsart zu Vertragsart in gewisser Weise unterscheiden. Andererseits müssen bei Verträgen über gleiche Leistungen die Rechte und Pflichten einheitlich sein. Alle insoweit notwendigen

Regelungen in das ZGB als grundlegendes Gesetz aufzunehmen hätte dieses unübersichtlich gemacht. Außerdem muß ein Gesetz im Prinzip für lange Zeit Gültigkeit haben und kann deshalb nicht zu weit ins Detail gehen, weil Einzelheiten durch die gesellschaftliche Entwicklung schnell überholt sein können. Damit aber nicht alle Einzelheiten bei jedem Vertragsabschluß erneut formuliert werden müssen, können die zentralen staatlichen Organe AB erlassen. In ihnen wird all das verbindlich vorgegeben, was bei jedem Vertrag einer bestimmten Art einheitlich gelten soll, aber im ZGB nur im Grundsatz oder gar nicht geregelt ist. AB sind rechtlich nur wirksam, wenn sie vom jeweils zuständigen Staatsorgan als Rechtsvorschrift erlassen wurden; jedoch ist es nicht erforderlich, daß sie als AB oder auch als Allgemeine Leistungsbedingungen bezeichnet werden. So haben z. B. auch die Regelungen in der AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. 11975 Nr. 47 S. 760) den Charakter von AB. Bestehen für bestimmte Leistungen AB, werden diese bei jedem Abschluß eines Vertrages über solche Leistungen zum Bestandteil des Vertrages. Damit die Bürger vom Inhalt der AB Kenntnis nehmen können, müssen diese in den Verkaufs- oder Geschäftsräumen der Betriebe in geeigneter Weise bekanntgegeben werden (§ 46 Abs. 3 ZGB).

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht - Zweig staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit zur Erfüllung der Aufgabe, über die strikte Einhaltung der ? sozialistischen Gesetzlichkeit durch die zentralen Staatsorgane, örtlichen Räte, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zu wachen (§ 3, § 29 Abs. 1 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7.4.1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 93 - im folgenden St AG). Die A. G. ist eine juristische Garantie der Gesetzlichkeit; sie dient dem Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechte der Bürger. Anliegen der A. G. ist es, daß Z* Rechtsverletzungen aufgedeckt, sofort beseitigt, die Schuldigen festgestellt und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen sowie Schäden wiedergutmacht werden (§29 Abs. 2 St AG). Dabei geht es bei der A. G. um die Aufdeckung und Ahndung solcher Rechtsverletzungen, die weder / Straftaten sind noch der gerichtlichen Entscheidung bedürfen. Straftaten werden von der Z* Staatsanwaltschaft in den vom / Strafprozeßrecht geregelten Formen im / Strafverfahren verfolgt. Gegenstand der A. G. sind vor allem Rechtsverletzungen auf den Gebieten des / Arbeitsrechts, / LPG-Rechts, **Z^r** Wirtschaftsrechts und **Z^T** Verwaltungsrechts.

Die Staatsanwaltschaft muß auf jeden Anhaltspunkt für eine Rechtsverletzung reagieren. Um Rechtsverletzungen aufzudecken und zu untersuchen, kann sie Auskünfte, Stellungnahmen, persönliche Erklärungen, die Vorlage von Akten und Unterlagen, die Durchführung einer Untersuchung und die Entbindung einer Person von ihrer **Z^r** Schweigepflicht verlangen, Untersuchungen an Ort und Stelle durchfüh-